



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Freiheitsstrategie 2021 VII – Vulnerable Gruppen in stationären Einrichtungen bestmöglich schützen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass der bestmögliche Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe vor einer Corona-Infektion weiterhin oberste Priorität haben muss.

Deshalb wird die Staatsregierung aufgefordert,

- eine landesweite Bedarfserhebung durchzuführen, aus welcher hervorgeht, welche Pflegeeinrichtungen, welchen personellen Unterstützungsbedarf, ab welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang benötigen, um die Einrichtungen in Bayern zielführend bei der Rekrutierung von geeignetem Personal zu unterstützen und als zentrale Koordinierungsstelle zur Bundeswehr und zur Bundesagentur für Arbeit zu fungieren,
- sich auf Bundesebene für eine Verlängerung der Unterstützung durch den Bund über den Zeitraum bis Ende März 2021 hinaus einzusetzen, um den Einrichtungen, aber auch den für den Einsatz als Testerin oder Tester vorgesehenen Personen, Planungssicherheit und ein perspektivisches Vorgehen zu ermöglichen,
- ihren Vorsitz bei der Gesundheitsministerkonferenz zu nutzen, um zusammen mit den Gesundheitsministerinnen und -ministern aus den anderen Bundesländern, schnellstmöglich ein nachhaltiges und durchhaltefähiges Konzept für Einrichtungen zu erarbeiten, welches neben dem bestmöglichen Schutz, auch endlich eine klare Perspektive zur Reduzierung der Isolationsmaßnahmen und Kontaktbeschränkungen ausgibt und den Durchimpfungsgrad in den Einrichtungen zielführend berücksichtigt,
- die Auslegung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für den Zutritt von stationären Einrichtungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 (11. BayIfSMV) so zu ändern, dass Personen, die zu beruflichen Zwecken die Einrichtungen betreten, zwar nicht unter den Begriff des Besuchers fallen, aber neben dem Tragen einer FFP2-Maske ebenso – entsprechend der Regelungen für Besucher nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 (11. BayIfSMV) – ein negatives Corona-Testergebnis vorweisen müssen.

Begründung:

Die stationären Einrichtungen in Bayern brauchen weiterhin Unterstützung bei der Testung von Besucherinnen und Besucher sowie Personal. Die Durchführung der Testung durch eigenes Personal ist aufgrund der knappen Personalressourcen und den Mehrbelastungen durch die Pandemie nur selten sicherzustellen. Deswegen kann aktuell durch Amtshilfeersuche an die Bundeswehr bzw. zur Gewinnung von Freiwilligen an die Bundesagentur für Arbeit der entsprechende Bedarf gemeldet werden, nachdem eine entsprechende Bedarfserhebung im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt oder im Land durchgeführt wurde. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, die Einrichtungen in Bayern proaktiv durch eine landesweite Bedarfsermittlung zu unterstützen, von unnötiger Bürokratie zu entlasten und die Inanspruchnahme der Unterstützungshilfe zu erleichtern.

Ebenso wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für mehr Planungssicherheit bei den Testungen einzusetzen, indem die Unterstützungshilfe, welche durch die Bundesagentur für Arbeit rekrutiert werden kann, über Ende März hinaus zur Verfügung gestellt wird. Die Pflegeeinrichtungen in Bayern haben in den letzten Monaten mit viel Engagement und hohem personellem Einsatz die Pandemie bewältigt, sehr oft kurzfristig staatliche Maßnahmen zum Wohle ihrer Bewohnerinnen und Bewohner umgesetzt, ohne dass ihnen langfristige Planungen möglich waren. Eine Verlängerung des Einsatzes der Unterstützungshilfe in den Einrichtungen würde zu mehr Entlastung und Beständigkeit in der personellen Versorgung bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen führen.

Mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 10. Februar 2021 wurde die Gesundheitsministerkonferenz beauftragt, zeitnah Empfehlungen vorzulegen, wie die Besuchsregelungen in Einrichtungen gelockert werden können. Der Deutsche Ethikrat veröffentlichte am 4. Februar 2020 eine Stellungnahme zur Frage, ob es besondere Regeln für geimpfte Personen geben sollte. Generell steht der Ethikrat einer besonderen Behandlung von Geimpften kritisch gegenüber, da die Möglichkeit einer Weiterverbreitung des Virus durch Geimpfte derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Allerdings hat er in seiner Begründung eine Ausnahme dieser Position deutlich unterstrichen: die Freiheitsbeschränkungen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen. Aufgrund der Isolationsmaßnahmen seien die in Pflege- und Behinderteneinrichtungen Lebenden noch immer Belastungen ausgesetzt, die erheblich über das hinausgehen, was andere Bürgerinnen und Bürger erdulden müssen. „Diese Sonderbelastung ist nur zu rechtfertigen, solange die in solchen Einrichtungen Lebenden noch nicht geimpft sind. Sie gehören unter anderem deshalb zur ersten Gruppe, die derzeit geimpft wird. Allerdings werden in fast jeder Einrichtung einzelne Personen leben, die nicht geimpft werden wollen oder aufgrund von Vorerkrankungen nicht geimpft werden können. Weil unklar ist, inwieweit Geimpfte das Virus weiterhin übertragen können, ist auch bei nur selektiver Aufhebung der Kontaktbeschränkungen für geimpfte Personen nicht auszuschließen, dass sich in derselben Einrichtung lebende ungeimpfte Personen in der Folge infizieren und schwer erkranken. Jedoch dürfte dieses Risiko durch die Impfung der anderen zumindest vermindert werden. Deshalb wäre die pauschale Aufrechterhaltung der besonders belastenden umfangreichen Kontaktrestriktionen für alle in solchen Einrichtungen Lebenden mit all ihren Konsequenzen (Depressionen, Verstärkung demenzieller Veränderungen, Verlust von Lebenswillen etc.) zum Schutz derjenigen Personen, die nicht geimpft werden können, nicht mehr angemessen. Stattdessen müssen die nicht geimpften Bewohnerinnen und Bewohner über die weiter geltenden allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen hinaus mithilfe anderer Maßnahmen (FFP2-Masken, Schutzkleidung für Pflegekräfte, Schnelltests etc.) besonders geschützt werden“, so das Gremium. Da die Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Pflege und Behindertenhilfe wie beschrieben seit Beginn der Pandemie sehr starken Belastungen und psychosozialen Stress ausgesetzt sind, wird die Ausarbeitung von Empfehlungen als nicht ausreichend und akzeptabel angesehen. Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihren derzeitigen Vorsitz in der Gesundheitsministerkonferenz zu nutzen, um ein nachhaltiges und durchhaltetfähiges Konzept für die Einrichtungen zu erarbeiten. In Bayern haben bereits mehr als die Hälfte aller Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen die Zweitimpfung erhalten, wie aus der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14.02.2021 (Nr. 35) hervorgeht.

Darüber hinaus, ist die Auslegung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 (11. BaylFSMV) so zu ändern, dass Personen, die zu beruflichen Zwecken, wie z. B. Betreuerinnen und Betreuer, Richterinnen und Richter oder Sachverständige, die Einrichtung betreten, genauso wie Besucherinnen und Besucher ein negatives Corona-Testergebnis vorlegen müssen, welches bei einem POC-Antigen-Schnelltest höchstens 48 Stunden und einem PCR-Test höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen wurde. In der Auslegung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 (11. BaylFSMV), welche am 09.12.2020 veröffentlicht wurde, fallen diese Personengruppen nicht unter den Begriff des „Besuchers“, was dazu führt, dass diese nicht unter die Testpflicht beim Betreten der Einrichtungen fallen. Diesen Umstand gilt es dringend zu ändern, um die vulnerablen Gruppen bestmöglich zu schützen.